

REZENSIONEN

Wolfram Wette / Gerd R. Ueberschär (Hg.): Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert. Darmstadt: Primus Verlag 2001. 589 S., geb. SU, 49,90 € / 87,- sFr, ISBN 3-89678-417-X.

Alison des Forges: Kein Zeuge darf überleben. Der Genozid in Ruanda. Hamburg: Hamburger Edition des Instituts für Sozialforschung 2002. 947 S., 40,- €, ISBN 3-930908-80-0. (Originalausgabe 1999 by Human Rights Watch)

Sowohl der von Wolfram Wette und Gerd R. Ueberschär herausgebende Sammelband über Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert als auch die Monographie von Alison des Forges sind ambitionierte Vorhaben. Im Rahmen des Sammelbandes untersuchen insgesamt 43 Autoren auf über 580 Seiten Kriegsverbrechen vom Schlieffenplan 1897 bis zum Vietnamkrieg. Forges beschreibt auf über 940 Seiten die Ursachen und den Verlauf des Völkermords in Ruanda. In beiden Fällen steht die historische Analyse im Vordergrund, bezieht jedoch einige völkerrechtliche und strafrechtliche Fragen mit ein. So geht der Sammelband u.a. auf die in der Haager Landkriegsordnung enthaltenen Normen des Kriegsvölkerrechts bzw. des humanitären Völkerrechts, den Internationalen Strafgerichtshof und den Nürnberger Prozess ein, während Forges in einem abschließenden Kapitel die Verfolgung bestimmter Verbrechen durch den internationalen UN-Strafgerichtshof für Ruanda sowie durch die nationale ruandische Gerichtsbarkeit behandelt.

Kriegsverbrechen im 20. Jahrhundert

In einem einleitenden Kapitel von *Joachim Perels* über Probleme der Ahndung von völkerrechtswidrigen Staatsverbrechen wird zunächst die „Verdichtung“ der Normen des „Völkerstrafrechts“ dargestellt, wie sie sich u.a. im Statut des Internationalen Strafgerichtshofs darstellt. Anschließend werden die Gründe für die begrenzte Wirksamkeit dieser Normen beschrieben. Durch die verminderte Wirksamkeit der Normen „verliert Völkerrecht ein Stück weit seinen Rechtscharakter im engeren Sinne der Justizförmigkeit, es fungiert aber als universeller moralisch-politischer Maßstab“ (S. 27 f.).

Im ersten Abschnitt des Buches werden Entwicklungen und Verbrechen vor dem Zweiten Weltkrieg beschrieben, wie z.B. die völkerrechtliche Bedeutung der Haager Landkriegsordnung und des Briand-Kellogg-Vertrages, der Verlauf des Völkermords in Deutsch-Südwestafrika, die strafrechtliche Bedeutung des Schlieffenplans und die strafrechtlichen Bestimmungen des Vertrages von Versailles.

Schwerpunkt des Bandes ist jedoch die im zweiten Abschnitt erfolgende Darstellung von deutschen Kriegsverbrechen während des 2. Weltkrieges durch 17 insgesamt Beiträge, die knapp die Hälfte des Bandes einnehmen. Im Vordergrund stehen dabei die durch die Reichswehr verübten Verbrechen u.a. in Polen, Serbien, Griechenland, Norwegen und Frankreich, Verbrechen an den sowjetischen Kriegsgefangenen sowie von der deutschen Luftwaffe und Marine begangene Verbrechen. Die Beteiligung der Reichswehr am Holocaust wird dabei nur in geringem Umfang berücksichtigt. Andere Beiträge beschäftigen sich mit Kriegsverbrechen durch Russland und Japan. In kurzen Einzelbeiträgen werden auch die Bombardierung Dresdens und die atomare Zerstörung Hiroshimas behandelt.

In den zwei abschließenden Abschnitten werden insgesamt nur zwei Fälle von Kriegsverbrechen nach dem 2. Weltkrieg, nämlich in der niederländischen Kolonie Indonesien und in Vietnam beschrieben. Zwei Beiträge beschreiben die Probleme der strafrechtlichen Aufarbeitung der Nazi-Verbrechen: „Nürnberg wurde zum Meilenstein für die Entwicklung des Völkerrechts“, schreibt *Norbert Frei* (S. 477) und fährt an anderer Stelle fort: „In der Hysterie um die Kriegsverbrecher und der Abwehr von ‚Nürnberg‘ präsentierten sich die Westdeutschen der frühen fünfziger Jahre wie eine nur schwach säkularisierte Volksgemeinschaft.“ (S. 491) Und *Helmut Kramer* stellt fest: „Die allermeisten Täter sind von deutscher Strafverfolgung verschont geblieben. Kein einziger deutscher Schreibtischtäter, diesen Begriff eng gefasst, ist zur Verantwortung gezogen worden, auch kein einziger Wehrmachtsoffizier wegen irgendeines ... Massenverbrechens.“ (S. 493) Er beschreibt die gesetzgeberischen Maßnahmen der Bundesregierung in den fünfziger und sechziger Jahren unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg als „Amnestie durch die Hintertür“ (S. 500). Am Ende des Bandes setzt sich *Phillip Reemtsma* mit rechtstheoretischen Fragen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit auseinander. In einem abschließenden kurzen Beitrag würdigt schließlich *Ralph Giordano* den Begründer einer „kritischen Militärgeschichte“, Manfred Messerschmidt, dem der Sammelband zu seinem 75. Geburtstag gewidmet ist.

Mit dem vorliegenden Sammelband positioniert sich die deutsche ‚kritische Militärwissenschaft‘. Dabei werden übergreifende Arbeitszusammenhänge z.B. zwischen der Militärwissenschaft in Deutschland und Russland sowie zum Hamburger Institut für Sozialforschung hinsichtlich der Forschung über die Kriegsverbrechen der Wehrmacht während des 2. Weltkrieges deutlich. Eine Gruppe von Autoren gehört, wie auch die Herausgeber, dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg bzw. in Potsdam, andere Autoren dem Hamburger Institut für Sozialforschung an. Dem Sammelband ist es gelungen, in kurzen detaillierten Beiträgen die Vielzahl verschiedener Formen von Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Rah-

men von kriegerischen Konflikten fundiert darzustellen. Die Behauptung der Herausgeber, dass mit dem Sammelband „erstmalig der Versuch einer historiographischen Aufarbeitung der wichtigsten Kriegsverbrechen im ... 20. Jahrhundert unternommen“ worden sei (S. 11), bedarf allerdings insofern einer Einschränkung, als z.B. ‚wichtige‘ Verbrechen im Afrika nach 1945 nicht berücksichtigt werden.

Die Herausgeber verweisen auf die seit den Nürnberger Prozessen mehrfach modifizierte „juristische Ausdifferenzierung“ zwischen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen den Frieden“. Trotz dieser Ausdifferenzierung werde „jedoch der Begriff Kriegsverbrechen als allgemeiner Begriff zur Kennzeichnung des Gesamtkomplexes“ der in diesen Prozessen behandelten Straftaten häufig weiter benutzt und in dieser „umgangssprachlichen Bedeutung“ auch im vorliegenden Band verwendet (S. 11). Die Herausgeber selbst schlagen ebenfalls eine breite Definition vor: „Kriegsverbrechen sind Verbrechen im Kriege, die gegen das Kriegsrecht beziehungsweise das humanitäre Völkerrecht verstoßen.“ Begründet wird dies damit, dass sich Historiker von „juristischen Definitionen“ nicht einschränken lassen dürften (ebd.). Trotz dieses verständlichen Standpunkts historischer Analyse wäre es allerdings nützlich gewesen, in einem abschließenden Beitrag der Frage nachzugehen, inwieweit sich aus dieser Fülle konkret beschriebener Fälle neue und produktive Aspekte für die Weiterentwicklung der Normen internationaler Strafgerichtsbarkeit ableiten lassen.

„Kein Zeuge darf überleben“

Das bereits 1999 in englischer Sprache erschienene Buch über den Genozid in Ruanda ist zwei Jahre später auch in deutscher Übersetzung im Verlag „Hamburger Edition“ des Hamburger Instituts für Sozialforschung publiziert worden, das sich u.a. der Aufarbeitung von militärischen und politischen Verbrechen widmet.¹ Die Autorin Alison des Forges schließt ihre Analyse mit dem lapidaren Satz ab: „Die Geschichte muss erzählt werden.“ (S. 904) Ihre „Geschichte“ ist ein außergewöhnliches Werk, in dem sich akribische Arbeitsweise und erzählerischer Impetus gegenseitig ergänzen: „In den 13 Wochen nach dem 6. April 1994 sind beim Völkermord in Ruanda mindestens eine halbe Million Menschen umgekommen.“ (S. 15) Im Zentrum der Analyse stehen die Ereignisse dieser 13 Wochen.

¹ In der „Hamburger Edition“ sind u.a. auch erschienen Yves Ternon, *Der verbrecherische Staat, Völkermord im 20. Jahrhundert* (1996; frz. Originalausgabe *L'Etat criminel: les génocides au XXe siècle*, Paris 1995); und François Jean / Christophe Rufin, *Ökonomie der Bürgerkriege* (1999; frz. Originalausgabe *Economie des guerres civiles*, Paris 1996).

Auf knapp 200 Seiten wird zunächst im ersten Abschnitt der Kontext des Völkermords, die politischen und militärischen Ereignisse hauptsächlich seit dem 1.10.1990 (dem Tag, an dem die vom Ausland aus operierende Tutsi-Guerillaorganisation RPF die ruandische Grenze überschritt) bis zum Beginn des Völkermords im April 1994 analysiert. In diesem Zeitraum ereigneten sich u.a. mehrere Massaker an Tutsis, die Gründung der am Völkermord beteiligten Jugendorganisation *Interahamwe* der Partei des Regierungspräsidenten, der Abschluss des Arusha-Friedensabkommens zwischen Regierung und RPF sowie die Stationierung einer UN-Friedenstruppe. Im zweiten Abschnitt „Der Völkermord auf nationaler Ebene“ werden die Akteure innerhalb Ruandas und insbesondere die taktische Vorgehensweise der für die Initiierung und Planung des Völkermords Hauptverantwortlichen analysiert. Dazu zählen zum einen die Interimsregierung des Hauptmann Bagosora, die nach der Ermordung des Regierungspräsidenten Habyarimana im April 1994 die Macht ergriff, und zum anderen die nationalistische „Hutu Power“-Bewegung.

Im Zentrum des dritten und umfangreichsten, ganze 350 Seiten umfassenden Abschnitts „Der Völkermord auf lokaler Ebene: Gikongoro und Butare“ steht die Beschreibung der Umsetzung der Verbrechen auf lokaler Ebene am Beispiel von zwei Präfekturen. Die Präfektur Gikongoro war der „Schauplatz einer der ersten Gewalttaten wie auch einer der schwersten Massaker während des Völkermords“ (S. 361) und in der Präfektur Butare, wohin sich viele Tutsis geflüchtet hatten, versuchte der Präfekt vergeblich Verbrechen zu verhindern. In diesem Abschnitt werden die Instrumentalisierung und Pervertierung lokaler Verwaltungsmechanismen sowie die Methoden der nationalen Akteure, regionale Widerstände bzw. Passivität zu überwinden, beschrieben. Im vierten Abschnitt „Der Völkermord und die internationale Gemeinschaft“ werden die Politiken derjenigen ausländischen Regierungen, die den meisten Einfluss auf Ruanda hatten, nämlich die der USA, Frankreichs und Belgiens, sowie das Verhalten des UN-Generalsekretariats und des Befehlshabers der UN-Truppen in Ruanda, General Dallaires, dargestellt. Der fünfte Abschnitt „Die Beendigung des Völkermords“ analysiert u.a. die Verbrechen der RPF, die am 4. Juli 1994 die Hauptstadt Kigali besetzte und die Regierungsmacht übernahm. Im letzten und kürzesten Abschnitt „Gerechtigkeit und Verantwortung“ werden auf 40 Seiten die Strafverfolgung durch den internationalen Strafgerichtshof der UNO für Ruanda, durch ruandische Gerichte und durch Gerichte außerhalb Ruandas dargestellt. Im Anhang befinden sich eine Auswahlbibliographie sowie ein insgesamt 24 Seiten umfassendes Personen- und Sachverzeichnis.

Die ausführliche Darstellung der lokalen Umsetzung des Völkermords am Beispiel von zwei Präfekturen ist ein sehr wichtiger Beitrag zur Beantwortung der Frage, warum es den Organisatoren des Völkermords gelang, stufenweise nicht nur große Teile der ruandischen Armee, des Verwaltungsap-

parates und von Milizen, die sich insbesondere aus Jugendlichen zusammensetzten, sondern auch einen großen Teil der zivilen Hutu-Bevölkerung zu motivieren, sich direkt oder indirekt an Verbrechen zu beteiligen: „Der Völkermord ist mit nichts vergleichbar, was die Art angeht, wie seine Organisatoren die Bevölkerung beteiligten.“ (S. 902) Die Autorin beschreibt ausführlich, in welchen Schritten und mit welchen Methoden die lokalen Verwaltungsstrukturen instrumentalisiert wurden. „Mit Hilfe dieser hierarchischen Strukturen führten die Organisatoren des Völkermords einen Vernichtungsfeldzug, der eine Perversion früherer Kampagnen darstellte, bei denen die Bevölkerung und Beamte gleichermaßen aufgerufen worden waren, durch besondere Anstrengungen zum Gemeinwohl beizutragen.“ (S. 26) „Der Völkermord war keine Todesmaschinerie, die sich unaufhaltsam vorwärts bewegte, sondern eher ein Feldzug, dessen Teilnehmer im Laufe der Zeit mit Hilfe von Drohungen und Anreizen rekrutiert wurden.“ (S. 16)

Die Analyse betont einen weiteren wichtigen Faktor für die Umsetzung der Völkermordplanungen war, nämlich dass es den Organisationen des Völkermords gelang, durch den Verweis auf das militärische Vordringen der Tutsi-Guerillaorganisation RPF eine Atmosphäre des Hasses gegen die Tutsi-Bevölkerung zu erzeugen: „Von Beginn an war der Völkermord mit dem Krieg verflochten, und der Krieg erschwerte die Bemühungen, den Vernichtungsfeldzug aufzuhalten.“ (S. 41)

Schließlich wird überzeugend beschrieben, dass nicht nur die hauptverantwortlichen Organisatoren, sondern auch untergeordnete Verwaltungsbeamte in dörflichen Gebieten die schwachen internationalen Reaktionen registrierten und sich deshalb ermuntert fühlten, die Planungen für den Völkermord umzusetzen. Ohne großen politischen und militärischen Aufwand des UN-Sicherheitsrates bzw. einzelner Mitgliedsländer wäre es möglich gewesen, so die Autorin, den Völkermord sowohl unmittelbar vor seinem Beginn als auch auf seinem Höhepunkt zu verhindern bzw. schnell wieder zu beenden. „... [S]elbst in den folgenden Wochen (nach Beginn des Völkermords im April 1994, der Verf.) hätten nach Aussage Dallaires und anderer Militärexperten 5000 erfahrene Soldaten ausgereicht, um den Völkermord zu beenden.“ (S. 42)

Das Buch von Forges, einer Beraterin der Menschenrechtsorganisation „Human Rights Watch“ in den USA, die beim Verfassen dieses Buches von einem Mitarbeiter-Team unterstützt wurde, ist eine der international brillantesten Analyse des Völkermords. Bereits 1996 ist eine andere umfassende Analyse erschienen, die sich jedoch hauptsächlich mit den Auswirkungen internationaler Akteure auf den Verlauf des Völkermords und mit der Flüchtlingskatastrophe in der zweiten Hälfte des Jahres 1994 beschäftigt.² Forges

² Vgl. Steering Committee of the Joint Evaluation of Emergency Assistance to Rwanda (Ed.), *The International Response to Conflict and Genocide: Lessons*

schreibt: „Die vorliegende Dokumentation stützt sich auf zahlreiche Quellen, darunter bislang unveröffentlichte Aussagen und Dokumente von Diplomaten und Mitarbeitern der Vereinten Nationen, die belegen, wie die internationalen Akteure dabei versagt haben, den Völkermord zu verhindern ...“ (S. 18).

Probleme der Forschung über Kriegsverbrechen und Völkermord

Die Herausgeber des Sammelbandes wie auch Alison des Forges teilen einen gemeinsamen Standpunkt: Sie sind davon überzeugt, dass die rückhaltlose Analyse der Vergangenheit eine wesentliche Voraussetzung für Versuche ist, diese Verbrechen zukünftig zu verhindern. So schreibt Forges: „Wir müssen verstehen, wie lokale und internationale Proteste sich verbinden und Auswirkungen haben können, damit die Woge der Empörung anschwellen und in Zukunft Völkermorde verhindern oder beenden kann.“ (S. 903) Diese Überzeugung wird auch etwa von Yves Ternon, John Keegan, Roy Gutmann und David Rieff sowie von Gunnar Heinsohn formuliert.³

In all diesen Veröffentlichungen wird darüber hinaus deutlich, wie wichtig, aber auch schwierig es ist, eine Verbindung zwischen historischen, sozialwissenschaftlichen und völkerrechtlichen Analysen von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord herzustellen. Die sich ständig verändernden Methoden der Kriegsführung bzw. der Ausführung von großen Verbrechen auf der einen Seite und die langsam wachsende Bereitschaft einer großen Gruppe von Staaten, sich über die eingangs erwähnte „Verdichtung“ der Normen zu verständigen, auf der anderen Seite erzwingt und ermöglicht eine Weiterentwicklung nationaler und internationaler Normen der Strafgerichtsbarkeit. Die praktische Umsetzung dieser Normen in eine wirksame internationale Strafgerichtsbarkeit ist allerdings ein langsamer und von Rückschlägen bedrohter Prozess, insbesondere weil die Vereinigten Staaten von Amerika das Kernstück dieser Gerichtsbarkeit, den Internationalen Strafgerichtshof, ablehnen.

Die Dynamik der Weiterentwicklung der normativen und praktischen Aspekte dieser Gerichtsbarkeit ist impliziter Bestandteil des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. So heißt es in Artikel 5: „Die Gerichtsbarkeit ist

learned from Rwanda Experience (insgesamt 5 Bände): Synthesis Report / Study 1, Historical Perspective: Some Explanatory Factors / Study 2, Early Warning and Conflict Management / Study 3, Humanitarian Aid and Effects / Study 4, Rebuilding Post-War Rwanda, Copenhagen, March 1996.

³ Vgl. Yves Ternon, *Der verbrecherische Staat. Völkermord im 20. Jahrhundert*, Hamburg 1996; John Keegan, *Kultur des Krieges* (so die verzerrende Übersetzung des Originaltitels „A History of Warfare“, London u. New York 1993), Hamburg 1997; *Kriegsverbrechen. Was jeder wissen sollte*, hg. von Roy Gutmann / David Rieff, Stuttgart 1999; sowie Gunnar Heinsohn, *Lexikon der Völkermorde*, Hamburg 1999.

REZENSION

auf die schwersten Verbrechen beschränkt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.“ Dazu werden Völkermord, „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, Kriegsverbrechen und das „Verbrechen der Aggression“, das insbesondere den Aggressionskrieg betrifft, gezählt. Im Gegensatz zu den drei ersten Typen konnten sich die Vertragsstaaten aber nicht auf eine Definition der „Aggression“ einigen, sondern nur auf eine gemeinsame Aufgabenstellung: „Der Gerichtshof übt die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression aus, sobald ... eine Bestimmung (von den Vertragsstaaten, der Verf.) angenommen worden ist, die dieses Verbrechen definiert ...“. Die Herstellung dieses Einverständnisses wird, falls sie überhaupt gelingt, erneut eine lange historische Phase in Anspruch nehmen.

Dieter Reinhardt, Universität Osnabrück

Ulrich Albrecht / Michael Kalman / Sabine Riedel / Paul Schäfer (Hg.): Das Kosovo-Dilemma. Schwache Staaten und Neue Kriege als Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Münster: Verl. Westfälisches Dampfboot 2002. 222 S., 20,50 €, ISBN 3-89691-526-6.

Neue Kriege, schwache Staaten und militärische Interventionen, diese Herausforderungen seien weltweit verbreitet, bildeten sich im Kosovo jedoch wie in einem Brennglas ab. Aus diesem Grund bezeichnen die vier Herausgeber des hier zu besprechenden Sammelbandes diese Trias von Problemen als das Kosovo-Dilemma. Leider führen sie diesen anregenden Begriff nicht näher aus, weshalb ihre Einleitung nicht überzeugend darlegen kann, worin das Dilemma bestehen soll. Zwar wird jede der drei Seiten des Dilemmas in den folgenden Aufsätzen näher betrachtet. So erläutern Autoren aus unterschiedlichen Disziplinen Charakteristika von Neuen Kriegen sowie die politischen und wirtschaftlichen Merkmale schwacher Staaten. Des Weiteren beleuchten einige der Beiträge die Rolle von Interventionen, wobei sie auch völkerrechtliche und sogar ökologische Aspekte ansprechen. Aber selbst nach Lektüre des gesamten Buches bleibt unklar, inwiefern Neue Kriege, schwache Staaten und militärische Interventionen zusammen ein Dilemma bedeuten.

Die so genannten Neuen Kriege, erklären die Herausgeber, hätten mit früheren gemeinsam, dass sie innerhalb eines Staates ausgetragen würden und von irregulärer Kriegführung und unklaren Frontlinien geprägt seien. Das Neue bestehe in lokalen Gewaltunternehmern, die sich aufgrund der Globalisierung weltweit und in kurzer Zeit die für den Krieg notwendigen Ressourcen beschaffen könnten, etwa über den Verkauf leicht zu transportierender Güter wie Diamanten. Für *Astrid Nissen* und *Katrin Radtke* sind Warlords ein typisches Merkmal Neuer Kriege. Eine Warlordfiguration ist demnach ein

prekärer, auf Gewalt und Gewaltandrohung beruhender Herrschaftsverband in einem bestimmten Gebiet, in dem der Staat gar nicht oder nur sehr schwach präsent sei. Warlords strebten vor allem nach materiellen Profiten, politische oder andere Ziele würden nur vorgeschoben. Grundlage ihrer Herrschaft und materiellen Gewinne sei, dass der Bürgerkrieg weitergeht und der Staat paralysiert bleibt. Damit stellten Warlords ein großes Hindernis für den Frieden dar, so die beiden Autorinnen in ihrem um Differenzierung bemühten Beitrag.

Die Kämpfe zwischen der albanischen UÇK und den makedonischen Sicherheitskräften haben Makedonien an den Rand eines Bürgerkrieges geführt. Manche Beobachter hielten die Schwelle zum Krieg sogar für überschritten. Beim Beitrag von *Wolf Oschlies* zum Makedonien-Konflikt handelt es sich, wohlwollend formuliert, um einen engagierten Aufsatz mit einer klaren Position. Kritisch gesehen ist er sehr einseitig zugunsten der Makedonen. Oschlies sieht in Makedonien einen aggressiven albanischen Terrorismus am Werk, der sich zuvor im Kosovo und in Südserbien nicht durchsetzen konnte. Hätte man den makedonischen Truppen freie Hand gelassen, wären die Terroristen innerhalb kurzer Zeit erledigt worden.

In einem der lesenswertesten Beiträge weist *Michael Kalman* den Balkan als Konfliktregion labiler Staaten aus. Die staatlichen Institutionen seien zu gering ausgestattet, die Schattenwirtschaft erreiche große Ausmaße, und das staatliche Gewaltmonopol sei oft nur schwach ausgeprägt oder gar abwesend. In Südosteuropa verfolgten die Vereinigten Staaten, die Europäische Union und der Internationale Währungsfonds eine Strategie, in deren Grundannahmen es nur Staats-, nicht aber Marktversagen gebe. Diese neo-liberale Politik verschärfe die Probleme der schwachen Staaten: Sie gefährde das funktionale Minimum, das ein Staat erbringen müsse, damit der Frieden gesichert ist und eine wirtschaftliche Öffnung sinnvoll möglich wird.

Kurt Hübner befasst sich ausführlicher mit den wirtschaftlichen Problemen der schwachen südosteuropäischen Länder. Die Direktinvestitionen seien gering und die Auslandsschulden hoch. Viele Staaten zeigten sich abhängig von den Geldspritzen supranationaler Finanzinstitutionen und litten unter extensivem Klientelismus, staatlich geschützter Korruption und engen Verbindungen zwischen den Regierungen und Finanz- und Industrieoligopolen.

Der Stabilitätspakt für Südosteuropa lässt sich auch als Antwort auf die dortigen ökonomischen Schwierigkeiten verstehen. *Peter Scherrer* kritisiert aber, dass der Stabilitätspakt soziale Aspekte vernachlässige. Die hohe Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und soziale Sicherungssysteme aufzubauen, spiele in dessen Initiativen eine zu geringe Rolle. Für die Breite seiner Aufgaben sei der Stabilitätspakt zu schlecht ausgestattet, und viele Maßnahmen erwiesen sich als zu schwerfällig. Wie Kalman kommt auch Scherrer zum

Schluss, dass die neo-liberalen Konzepte an den Bedürfnissen der Balkanländer vorbeigingen.

Zumindest wirtschaftlich weist Serbien, das *Dušan Reljić* für die Zeit nach der Herrschaft von Slobodan Milošević porträtiert, Merkmale eines schwachen Staates auf. Während das Land weiterhin eine ökonomische Krise durchleben musste, sei die Politik vom Dauerkonflikt zwischen dem jugoslawischen Präsidenten Vojislav Koštunica und dem serbischen Premierminister Zoran Djindjić geprägt gewesen, was wesentlich zur Verdrossenheit mit der Demokratie beigetragen habe.

Wie stark oder schwach ein Staat ist, liegt nicht zuletzt auch daran, wie sehr seine Bürger ihn selbst und seine Grenzen als legitim betrachten. Oft wird versucht, einen Staat über das Kriterium der Ethnizität zu begründen. In ihrem sehr gelungenen Beitrag legt *Sabine Riedel* dar, dass sich Ethnizität mit objektiven Maßstäben kaum bestimmen lasse. Das Bewusstsein ethnischer Identität sei sehr formbar und einem steten Wandel unterworfen. Ethnizität taue nicht, auf Dauer staatliche Ordnungssysteme zu begründen. Denn wird die ethnische Zugehörigkeit neu definiert, so mein Verständnis ihres Argumentes, kann zugleich der Staat die Quelle seiner Legitimität verlieren. Riedel meint, das ethnische Konzept der Nation schüre Konflikte. Die bessere Alternative sei daher das politische Nationskonzept, das alle Bürger vor dem Gesetz gleichstellt und unterschiedliche Identitäten vor Diskriminierung schützt. Am Dayton-Abkommen für Bosnien und Herzegowina kritisiert sie, es strukturiere das neue politische System nach dem Merkmal der Ethnizität. Leider erörtert sie nicht mehr, ob es bei den Friedensverhandlungen möglich gewesen wäre, die neue Verfassung ausschließlich nach den Vorgaben des politischen Nationskonzepts zu gestalten. Auch geht ihr Vorwurf zu weit, die bosnische Verfassung stelle das größte Hindernis für friedliche Konfliktlösung dar.

Fast jeder zweite Beitrag des Sammelbandes hat Reaktionen auf Neue Kriege oder schwache Staaten zum Thema. *Burkhard Luber* schildert das Engagement der „Schwelle“, einer Stiftung für Friedensarbeit, die sich um materiellen Wiederaufbau und Enttraumatisierung in Ostslawonien bemüht. Nicht nur bei diesem Beitrag wundert es, dass er dem Buchtitel zum Trotz nicht das Kosovo als Brennglas nimmt. So schreibt *Hans-Christof von Sponneck* nicht über die Sanktionen gegen Serbien, sondern über die gegen den Irak. Diese hätten die Lebensbedingungen der Bevölkerung dramatisch verschlechtert und die Kindersterblichkeit um 160 Prozent steigen lassen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nehme das Leiden der Iraker als unvermeidlich hin und halte sich nicht an internationale Schutzbestimmungen. Das liege unter anderem an den ungenau formulierten Sanktionszielen der UN-Resolutionen. Ebenso unklar bleibe dort, wann die Forderungen der Resolu-

tionen als erfüllt gelten könnten. Ob man die Sanktionen fortsetzen sollte, werde damit zum subjektiven, politischen Akt statt zu einer objektiven und rechtmäßigen Entscheidung. Hier mag man einwenden, dass der UN-Sicherheitsrat kein Gericht ist, sondern ein politisches Gremium und daher stets gemäß politischen Kalkülen entscheidet. Von Sponecks engagierte und berechtigte Kritik an der Sanktionspolitik gegen den Irak ist damit aber keinesfalls entkräftet.

Alle weiteren Beiträge beschäftigen sich mit dem Kosovo-Krieg zwischen der NATO und Serbien im Frühjahr 1999. *Hans-Joachim Heintze* untersucht, ob das Völkerrecht bei schweren Menschenrechtsverletzungen zu humanitären Interventionen berechtigt. Einerseits sei die Souveränität der Staaten durch das Verbot geschützt, in die inneren Angelegenheiten eines Landes einzugreifen. Andererseits hätten die Menschenrechte im Völkerrecht so sehr an Bedeutung gewonnen, dass massenhafte und schwere Menschenrechtsverletzungen nicht mehr ausschließlich in die inneren Angelegenheiten der Staaten fielen. Über den Einsatz von Zwang gegen ein Staat, der die Menschenrechte massiv verletzt und damit auch das Völkerrecht verstößt, dürfe jedoch nur die UNO entscheiden, nicht aber ein einzelner Staat. Dass die NATO den Sicherheitsrat übergangen habe, sei als die rechtspolitische Katastrophe des Kosovo-Krieges anzusehen. Auch könne dieser Krieg „nicht als Präjudiz für die Rechtmäßigkeit humanitärer Interventionen außerhalb des UN-Systems herangezogen werden“ (S. 175).

Einen Präzedenzfall für militärische Interventionen ohne UN-Mandat zu schaffen, sei das zentrale Motiv für den Kosovo-Krieg gewesen, so *Peter Lock*. Militärische Interventionen seien Teil der imperialen Strategie der Vereinigten Staaten. Ihr Ziel bestehe in der radikalen Globalisierung, der Öffnung aller Märkte und der völligen Liberalisierung der Finanzströme. Wer sich dieser Globalisierung hartnäckig widersetze, werde als Schurkenstaat eingestuft und entsprechend behandelt. Der Kosovo-Krieg habe dazu gedient, Serbien im imperialen Sinne zu disziplinieren, um es später in das Regime des liberalen Globalismus einzuordnen. Lock ist so sehr auf die USA und deren vermeintlichen Imperialismus fixiert, dass er das Geschehen im Kosovo selbst weitgehend ignoriert. Nicht zuletzt deshalb erscheint mir seine Argumentation abwegig.

Während *Jasmine Bachmann* die ökologischen Folgen der NATO-Luftangriffe auf Industrieanlagen in Novi Sad und Pančevo schildert, bilanziert *Ernst Schulte-Holtey* pointiert das Verhalten der deutschen Medien vor und während des Kosovo-Krieges. Deren Krisenberichterstattung teilt er in drei Phasen ein: Als erstes sei das Kosovo alarmistisch als plötzlich auftauchende Krisenzone dargestellt worden. Die Medien hätten die Schlüsselakteure ausgemacht und ein extrem personalisiertes Feindbild von Milošević gezeichnet.

REZENSION

In der zweiten Phase zeigten sie die militärische Intervention als normalisierenden Eingriff, und in der dritten schließlich sei die Kosovo-Krise wieder aus der Berichterstattung verschwunden.

In einer Art Schlusswort greift *Paul Schäfer* viele Themen der vorangegangenen Beiträge noch einmal auf. Allerdings gelingt es ihm dabei nur in begrenztem Maße, einen größeren inneren Zusammenhang zwischen den einzelnen Aufsätzen zu stiften. Schäfer erörtert die Arbeit des Internationalen Kriegsverbrechertribunals, die Ursachen für den Zusammenbruch Jugoslawiens und die Bemühungen um Demokratie und Stabilität in den Nachkriegsgesellschaften des Balkans. Bei diesem Rundumschlag kommt er an einigen Stellen zu fragwürdigen Ergebnissen. So macht er es sich viel zu einfach, wenn er die Bemühungen der Friedenskonsolidierung damit abtut, sie dienten lediglich der Legitimation für das vorangegangene militärische Eingreifen.

Die multidisziplinäre Breite gehört zu den Vorzügen des Sammelbands. Die Beiträge informieren über wichtige Probleme der südosteuropäischen Länder und konfrontieren den Leser mit einer Reihe interessanter Fragen. Leider fehlen dem Buch jedoch ein klarer Aufbau und ein roter Faden, wodurch sich die Erkenntnisse der einzelnen Analysen weniger als möglich zusammenfügen. Wie die Herausgeber in der Einleitung versprechen, stellen viele Beiträge handlungsrelevante Überlegungen an. Konkrete Handlungsempfehlungen für einen Politikwechsel werden zumeist jedoch nicht ausgebreitet. Diesen selbst erhobenen Anspruch kann das Buch nicht erfüllen.

Thorsten Gromes, HSFK

Katrin Weschke: Internationale Instrumente zur Durchsetzung der Menschenrechte. Berlin: BERLIN VERLAG Arno Spitz 2001 (= Schriftenreihe des Menschenrechtszentrums der Universität Potsdam, Bd. 10). 441 S., kart., 46,- €, ISBN 3-8305-0114-5.

Arbeiten zum internationalen Menschenrechtsschutz behandeln meist die materielle Dimension der Menschenrechte. Katrin Weschke hat sich ein anderes Ziel gesetzt. Sie versucht, einen umfassenden Überblick über die Verfahren zur Durchsetzung international anerkannter Menschenrechte zu geben. In sechs Kapiteln stellt sie die einschlägigen Mechanismen vor. Das erste Kapitel setzt sich mit den Vertragsverfahren auseinander, das zweite beleuchtet die Gründe, die nach allgemeinem Völkerrecht Versuchen, Menschenrechte zu schützen, entgegenstehen können; in den folgenden drei Kapiteln wird jeweils ein spezifisches rechtliches Rahmenwerk untersucht, innerhalb dessen Menschenrechte ihre Wirkung zu entfalten vermögen: in der allgemeinen Völkerrechtsordnung außerhalb internationaler Organisationen, in der

nationalstaatlichen Rechtsordnung und schließlich innerhalb einer internationalen Organisation. In einem sechsten, sehr knappen Kapitel wird sodann mit wenigen Worten die These abgehandelt und verworfen, die Staaten seien verpflichtet, den Menschenrechten gegenüber Rechtsbrechern in ihren Reihen zur Durchsetzung zu verhelfen (S. 362–365).

Nicht in allen Partien haben freilich die Ausführungen gleiches Gewicht. So nehmen sich die Eingangskapitel über die vertraglich vorgesehenen Verfahren außerordentlich dürr aus. Wenig erfährt der Leser über das Berichtsprüfungsverfahren nach den Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen (S. 5–14), wo unter Bezugnahme auf nur eine einzige Quelle aus der Sekundärliteratur mitgeteilt wird, dass der Menschenrechtsausschuss „mittlerweile“ dazu übergegangen sei, zum Abschluss seiner Prüfung gemeinsame Stellungnahmen abzugeben (S. 11). Dass dies alles in einem politischen Zusammenhang steht, hat die Verfasserin offenbar nicht bemerkt. Auch die der Individualbeschwerde gewidmeten Seiten (S. 19–26) sind allein nach Sekundärquellen gearbeitet, was zwangsläufig heißt, nur einen dünnen Informationsaufguss bieten zu können.

Sehr viel besser sind etwa die Passagen zu der Frage geraten, ob die Abkommen zum Schutze der Menschenrechte grundsätzlich im Sinne des Teheran-Urteils des IGH ein *self-contained regime* bilden, was die Verfasserin zu Recht verneint (S. 47–63). Auch die Überlegungen zu *Erga-omnes*-Verpflichtungen und *Jus-cogens*-Regeln (S. 64–85) überzeugen durch gediegene Gedankenführung. Im dritten Kapitel wird neben einer Darstellung der literarischen Diskussion über die Zulässigkeit von Gegenmaßnahmen zur Sicherung von Menschenrechten auch ein reichhaltiger Überblick über die völkerrechtliche Praxis geboten (S. 86–125). Die Verfasserin scheut sich dabei auch nicht, zur Zulässigkeit der humanitären Intervention Stellung zu beziehen, wobei sie sehr entschieden gegen eine dementsprechende Rechtfertigung argumentiert (S. 157–158). Besonders interessant muss dem Leser im Übrigen eine Zusammenstellung der Praxisfälle erscheinen, in denen aus Gründen politischer Verfolgung auch außerhalb des lateinamerikanischen Kontinents diplomatisches Asyl gewährt und vom Aufnahmestaat respektiert worden ist (S. 203–211). Hier kann wohl das Entstehen einer neuen allgemeinen Norm des Völkergewohnheitsrechts beobachtet werden.

Weniger gut gelungen ist der Abschnitt über Individualklagen vor Gerichten fremder Staaten, insbesondere nach dem US-amerikanischen Alien Tort Claims Act (S. 231–259). Hier wird übersehen, dass der amerikanische Supreme Court im *Amerada Hess*-Fall die Zulässigkeit der Klage an der Immunität des argentinischen Staates hat scheitern lassen¹ (vgl. S. 239). Verfehlt ist es auch, einen Wandel in der Immunitätskonzeption aus der Behandlung des

¹ 488 U.S. 428 (1989).

REZENSION

chilenischen Ex-Präsidenten Pinochet vor englischen Gerichten abzuleiten (vgl. S. 259). Die staatliche Immunität gegenüber Zivilklagen und die strafrechtliche Immunität eines staatlichen Amtsträgers lassen sich nicht über einen Leisten schlagen.

Insgesamt stellt das aus einer Dissertation hervorgegangene Werk aber allein schon wegen der sorgfältigen Sammlung und Sichtung des einschlägigen Materials eine große Leistung dar. Auch als Nachschlagewerk und Informationsquelle ist der Band außerordentlich nützlich.

Christian Tomuschat, Humboldt-Universität zu Berlin

Norman Paech / Gerhard Stuby: Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen. Ein Studienbuch. Hamburg: VSA-Verlag 2001, 979 S., 50,20 €, ISBN 3-87975-759-3.

Ignaz Seidl-Hohenveldern (Hg.): Lexikon des Rechts. Völkerrecht, 3. Aufl. Neuwied: Luchterhand-Verlag 2001. 674 S., 84,- €, ISBN 3-472-03392-4.

Wer sich die gängige Literatur im Bereich des Völkerrechts einerseits und der Internationalen Beziehungen als Teilgebiet der Politikwissenschaft andererseits vergegenwärtigt, der ist von der Konzeption des Buches von Norman Paech und Gerhard Stuby positiv überrascht. Schon im Titel kündigt sich mit den Begriffen „Völkerrecht“ und „Machtpolitik“ an, dass es eine Lücke schließt. Endlich also hat ein Autorenduo einmal den Wurf gewagt, das Gebiet des Völkerrechts aus seiner juristischen Nische zu lösen und für die politische Analyse zu öffnen. Zu Recht beklagen die Autoren, dass es ja „fast nur Juristen (sind), die sich der Darstellung und Analyse des Völkerrechts widmen“ (S. 29). Dabei ist, so bliebe zu ergänzen, das (Völker-)Recht viel zu wichtig ist, um es dem verengten Blickwinkel der Juristen zu überlassen. Doch die Politikwissenschaft hat infolge der Vorherrschaft des „realistischen“, machtanalytisch verengten Mainstreams diesen normativen Bereich geradezu als „blinden Fleck“ gepflegt und die Realität, dass internationale Beziehungen ja selbstverständlich immer auch Rechtsbeziehungen sind, zu meist einfach ausgeblendet. Erst allmählich vollzieht sich hier ein Paradigmenwechsel, der vor dem Hintergrund des Phänomens fortschreitender Globalisierung z.B. um das Konzept von „global governance“² kreist und bei der Analyse aktueller Entwicklungen etwa im Bereich des (straf)gerichtlichen

² Zum Begriff vgl. einführend Franz Nuscheler, Global Governance, Entwicklung und Frieden. Zur Interdependenz globaler Ordnungsstrukturen in: Entwicklung und Frieden im Zeichen der Globalisierung, hg. von Franz Nuscheler, Bonn 2000 (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung; Bd. 367), S. 239 ff.

Menschenrechtsschutzes³, der Kontroversen um die „humanitäre Intervention“ oder um die *pax americana*⁴ normative Aspekte selbstverständlich in die politikwissenschaftliche Analyse miteinbezieht.

Angesichts dieses grundsätzlichen Dualismus von Politik und Recht wählen Paech/Stuby daher den richtigen Einstieg, indem sie gerade der Darstellung der historischen Epochen des Völkerrechts auf allein rund 300 Seiten (mit den Kapiteln: Vom Ausgang des 15. Jahrhunderts bis Ende des 18. Jahrhunderts – Die Herausbildung des bürgerlichen Staatensystems und des klassischen Völkerrechts – Der Übergang zum modernen Völkerrecht: die Völkerbundperiode – Von 1945 bis heute) einen berechtigterweise viel breiteren Platz einräumen als es in gängigen rechtswissenschaftlichen Lehrbüchern üblich ist. Das Studienbuch beinhaltet zugleich eine fundierte Darstellung völkerrechtlicher Grundkenntnisse, die für das Studium der Internationalen Beziehungen unverzichtbar sind (Die einzelnen Kapitel hier lauten: Die Akteure des Internationalen Systems: die Staaten – Der rechtliche Rahmen der internationalen Gemeinschaft: das Völkerrecht – Das System der UNO und die Kollektive Friedenssicherung – Menschenrechte und ihr internationaler Schutz – Weltwirtschaftsordnung und Völkerrecht – Die wirtschaftliche Nutzung globaler Ressourcen: Meer, Weltraum, Umwelt). Der überwiegend materialistische Zugang der Autoren erliegt dabei zwar selbst wiederum einer Verengung der normativen Dimension von Recht zugunsten einer etatistischen Sicht des völkerrechtlich handelnden „Machtstaats“, eröffnet aber den schonungslosen und notwendigen Blick auf Herrschaftsinteressen und Machtstrukturen, die sich im Völkerrecht natürlich – auch – widerspiegeln. Das Buch thematisiert ausführlich die zentralen ökonomischen Bezüge (Stichwort „Weltwirtschaftsordnung“) und berücksichtigt die einschlägigen neueren Entwicklungen des Völkerrechts: vom Institut des „common heritage of mankind“ über die Implementierung der Individualbeschwerde beim „neuen“ Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Rahmen des 11. EMRK-Protokolls bis hin zur jüngsten Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs. Ein beeindruckendes Verzeichnis weiterführender Literatur rundet den Band ab.

In der Reihe „Lexikon des Rechts“ liegt der Band „Völkerrecht“ als selbständig ausgegliedertes Lexikon nunmehr in der dritten Auflage vor. Dem Her-

³ Vgl. z.B. Jahrbuch Menschenrechte 2003, hg. von Gabriele von Arnim u.a., Frankfurt/M. 2002; Robert Chr. van Ooyen, Der Internationale Strafgerichtshof zwischen Normativität, Machtpolitik und Symbolik; in: Internationale Politik und Gesellschaft (2002) 4, S. 110 ff.

⁴ Vgl. Pax Americana oder „zivilisierte“ Weltordnung?, in: Internationale Politik und Gesellschaft (2003) 1, mit Beiträgen von Ernst-Otto Czempel, David P. Calleo, Christoph Bertram, John M. Owen, Claus Leggewie und Robert Chr. van Ooyen, S. 25–122.

ausgeber Ignaz Seidl-Hohenveldern ist zuzustimmen, wenn er betont, dass die „Regeln des Völkerrechts ... so tief in das Leben der Einzelnen (eingreifen), dass ein großer Teil der politischen Auseinandersetzungen Völkerrechtsfragen betrifft“ (S. V). Schon deshalb schließt ein solches Lexikon – gerade auch aus politikwissenschaftlicher Sicht – jenseits der Standardlehrbücher zum allgemeinen Völkerrecht eine Lücke. Denn längst ist zu beobachten, dass die Grenzfläche zwischen Innenpolitik und Internationalen Beziehungen bzw. zwischen Staats- und Völkerrecht verschwindet, das Völkerrecht sich „konstitutionalisiert“ und das Verfassungsrecht sich „internationalisiert“⁵. Der Name des – kürzlich verstorbenen – Herausgebers bürgt für Qualität: Seidl-Hohenveldern war ein Meister seines Faches, nach Lehrtätigkeiten in Saarbrücken und Köln Direktor des international renommierten völkerrechtlichen Instituts in Wien, und hat weit beachtete Lehrbücher verfasst⁶.

So versammeln sich als Autoren des Bandes hochkarätige Völkerrechtslehrer zumeist deutschsprachiger Hochschulen und Institute unter Einbeziehung einiger Richter an internationalen Gerichtshöfen. Das Lexikon erlaubt einen raschen und kompetenten Zugriff auf zentrale Begriffe, aber auch auf den Stand der nur noch schwer zu überblickenden einzelnen Teilgebiete des Völkerrechts, die in der allgemeinen Literatur kaum dargestellt werden können. Zahl, Umfang und systematischer Aufbau der einzelnen Artikel erinnern dabei eher an das Konzept eines Handbuchs, so dass sich die rund 130 Beiträge auf 550 Seiten Text verteilen (von „Abrüstung“ bis „WTO“ unter Einbeziehung der EU und des regionalen Völkerrechts des Europarats). Lexikalische Qualitäten gewinnt das Werk dagegen durch ein mehr als 120 Seiten langes Stichwortverzeichnis, das den speziellen Zugriff auf eine Fülle von völkerrechtlichen Begriffen erlaubt. Man mag in dieser Mischform von Handbuch und Lexikon einen Nachteil sehen; auf der anderen Seite ermöglicht gerade diese Konzeption den lexikalischen Charakter, ohne zugleich die Komplexität der Darstellung zentraler völkerrechtlicher Bereiche zu verkürzen, die eben nur in der Form von Handbuchbeiträgen vermittelbar ist. So betrachtet erweist sich das Format des Buchs als Stärke und ließe sich allenfalls durch ein erheblich aufwändigeres – und dann wohl auch gleich mehrbändig angelegtes – Werk übertreffen. Kritisch sei bemerkt, dass bei aller fachlichen Kompetenz der einzelnen Artikel eine gewisse „Synchronisierung“ fehlt: Die einzelnen Beiträge schwanken im Umfang z.T. erheblich (so hat etwa das Stichwort „Internationaler Umweltschutz“ zwanzig Seiten Um-

⁵ Vgl. z.B. Brun-Otto Bryde, Konstitutionalisierung des Völkerrechts und Internationalisierung des Verfassungsrechts, in: *Der Staat* 42 (2003) 1, S. 61 ff.

⁶ Vgl. Ignaz Seidl-Hohenveldern / Torsten Stein, *Völkerrecht*, 10. Aufl. Köln u.a. 2000; Ignaz Seidl-Hohenveldern / Gerhard Loibl, *Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften*, 7. Aufl. Köln u.a. 2000.

fang, davon allein zwei Seiten weiterführende Literatur, das Stichwort „Verjähung“ dagegen insgesamt bloß eine halbe Seite Textumfang) und nicht in allen Fällen erschließt sich ihre Auswahl (so ist z.B. den Stichworten „Commonwealth“ und „Weltraumstation“ jeweils ein eigener Artikel gewidmet, nicht aber dem „Common Heritage of Mankind“ oder den Internationalen Strafgerichtshöfen, die sich so nur lexikalisch über das Register bzw. verwandte Stichworte erschließen lassen). Dennoch ist zu wünschen, dass das Lexikon auch mit weiteren Auflagen über den Tod des Herausgebers hinaus auf jeden Fall fortgesetzt wird.

Robert Chr. van Ooyen
FH des Bundes für öffentliche Verwaltung, Lübeck

Bruno Thoß / Hans-Erich Volkmann (Hg.): Erster Weltkrieg – Zweiter Weltkrieg. Ein Vergleich. Krieg, Kriegserlebnis, Kriegserfahrung in Deutschland. Paderborn u.a.: Verlag Ferdinand Schöningh 2002. 882 S., 45,- €, ISBN 3-506-79161-3.

Als 1981 eine „Ploetz-Geschichte der Weltkriege“¹ erschien, stellte sie die einzige wissenschaftliche Publikation über die beiden großen Kriege des 20. Jahrhunderts dar. Neben zentralen Daten wurde hier etwa ein Dutzend Essays von Fachwissenschaftlern vorgelegt, die sich jedoch ganz überwiegend der Zeit zwischen den beiden Kriegen widmeten. Bezüglich der Kriege selbst wurde ihr Anfang thematisiert und daraus auch ansatzweise ihr unterschiedlicher Charakter abgeleitet.

Nun, mehr als zwei Jahrzehnte später, startet das Militärgeschichtliche Forschungsamt der Bundeswehr in Potsdam ein wesentlich ehrgeizigeres Forschungsprojekt zur vergleichenden Weltkriegsforschung, das nachdrücklich auch das Interesse der Friedenswissenschaften beanspruchen kann, stellen sich doch über das Kriegsgeschehen hinaus eine Fülle von Fragen bezüglich der kulturellen, mentalen und materiellen Vorbereitung, der „Zwischenkriegszeit“ und nicht zuletzt der Nachwirkungen, welche die Friedenszeiten entscheidend bestimmen. In einer ganz neuen Art – anders als die klassische Debatte etwa zwischen Johan Galtung und Karl Kaiser zum positiven oder (scheinbar nur) negativen Frieden es meinte – wäre die „Abwesenheit von Krieg“ als mentaler Dauerzustand auch von Gesellschaften im Frieden eigentlich erst zu entwickeln.

¹ Andreas Hillgruber / Jost Dülffer (Hg.), Ploetz-Geschichte der Weltkriege. Mächte – Ereignisse – Entwicklungen, Freiburg/Würzburg 1981.

Es hat den Anschein, dass es für die Wahrnehmung des Zweiten Weltkrieg in der breiteren Öffentlichkeit langer Zeit bedurfte, bis Ausmaß und Intensität des „Vernichtungskrieges“ ins Blickfeld rückten – befördert und bedingt nicht zuletzt durch die verkürzende Auseinandersetzung um die 1995 begonnene so genannte Wehrmachtausstellung. Dabei hatten Formen der justiziellen Aufarbeitung (etwa durch Hauptkriegsverbrecherprozesse etc.) schon für die von Anklage nicht betroffenen Teile der Bevölkerung Exkulpierungsstrategien bereit gestellt, welche lange die Erinnerungskultur überwölbten. Für den Ersten Weltkrieg hat demgegenüber eine erneuerte Militärgeschichte schon seit den frühen neunziger Jahren zu einer Methodenerweiterung geführt, wodurch wir den „Großen Krieg“ jenseits von nationaler Apologie besser zu verstehen begannen, vor allem aber die Möglichkeiten des massenhaften wechselseitigen Tötens und seiner Folgen als erklärungs-würdig akzeptierten. Dies gilt es nun für die ganze Epoche fruchtbar zu machen – für die Friedenszeit, die ja lange schon „Zwischenkriegszeit“ genannt wurde, vor allem aber für das „Zeitalter der Weltkriege“, das Karl Dietrich Erdmann² schon in den fünfziger Jahren beschwor. Dabei ist eine in der breiteren Öffentlichkeit immer noch anzutreffende Apologie längst obsolet, nach welcher der Krieg 1914–1918, vor allem aber das „Versailler Diktat“ den Keim zu einem Revisionismus in sich trug, welcher in der Folge zu den Nationalsozialisten und weiter zum Zweiten Weltkrieg geführt hat. Der gleichsam abgebrochene Erste Krieg habe insofern gerade wegen seines verfehlten Endes den Zweiten bis zu einem gewissen Grade notwendig gemacht.

Bruno Thoß, der den Band klug einleitet, geht – mit Stig Förster (in diesem Band) – davon aus, dass beide Weltkriege als Typen totaler Kriegführung gedeutet werden können, für welche sich Kriegsziele, Kriegsmethoden, Mobilisierung und Kontrolle miteinander verbinden. Wenn man auch die „Extensität“ (Chickering³) in den Blick nehme, so könne man drei verschränkte Ebenen untersuchen: „die Extensivierung im Einsatz von Gewaltmitteln und -methoden, die Ausbreitung in den europäischen Großraum, die Ausweitung in den innergesellschaftlichen Binnenraum“ (S. 15). So kann neben der herkömmlichen Ereignisgeschichte auch „Erfahrungsgeschichte“ zu einer ergänzenden Ebene werden und zutiefst politische Dimensionen – nicht zuletzt in Kurz- und Langzeitfolgen – aufweisen. Auf diese Weise gewinnt die lange als Gag geltende Metapher vom (zweiten) Dreißigjährigen Krieg im Vergleich der beiden großen Kriege des zwanzigsten Jahrhunderts neue Bedeutung.

² Karl Dietrich Erdmann, *Die Zeit der Weltkriege*, Stuttgart u.a., erstmals 1959, wieder aufgelegt und neu bearbeitet in drei Taschenbüchern: München 1989.

³ Roger Chickering, *Militärgeschichte als totale Geschichte*. In: *Was ist Militärgeschichte*, hg. von Thomas Kühne / Benjamin Ziemann, Paderborn 2000, S. 307.

Was zunächst alles sehr abstrakt scheinen mag, wird unterschiedlich umfassend und dicht ausgefüllt. *Ute Daniels* Beitrag soll das anschaulich machen. Nicht so sehr die weiblichen Erfahrungen, die sie im Untertitel anspricht, sondern der Tendenz nach die Heimatfronten insgesamt werden von ihr in den Blick genommen. Einiges sei in beiden Kriegen vergleichsweise ähnlich geblieben – die Einberufung von Männern, die Erfahrungen von Leid und Verlust. Nicht wesentlich anders sei auch das langsame Auseinanderdriften von Stadt und Land gewesen, das Entstehen neuer Formen von Subsistenzwirtschaft und schließlich auch innenpolitische Gegenstrategien von verstärkter Frauenarbeit bis zum Pronativismus. Das interessiert jedoch nicht, wenn Daniel demgegenüber ein vernetztes Thesenwerk mit je etwa fünf Aussagen für vier Lebensbereiche vorlegt, die es in sich haben: Das reicht von den Lebensverhältnissen über die politisch-soziale Kohäsion und schließlich die Fremd- und Selbstwahrnehmung von Frauen. Eine der dann erläuterten Thesen kann z.B. lauten: „Die Heimatfront des Zweiten ist im Gegensatz zu der des Ersten Weltkrieges in zweierlei Hinsicht ‚Front‘, weil sie nicht mehr nur territorial, sondern auch rassistisch-politisch bestimmt ist.“ (S. 398) Und die innere Front sei so im Zweiten Weltkrieg weniger weiblich gewesen, da die Ausgrenzungen von Juden und anderen rassistisch oder ethnisch verfolgten Personenkreisen die Trennungen nicht so sehr auf der Geschlechterebene gemacht hätte. Die Volksgemeinschaft als Orientierungspunkt habe gerade in der (häufigen) Denunziation wesentlich stärker zum Durchhalten beigetragen als im Ersten. Das alles muss nicht so sein, kann aber sehr wohl ganze Forschungsprogramme strukturieren.

Zum Zusammenhang der Weltkriege merkt Daniel gleichsam im Vorübergehen salopp an, man könne sie angemessen wohl nur im „Doppelpack“ studieren, und endet dann bei der noch weiterreichenden These, dass im Ersten Weltkrieg, und verstärkt zu dessen Ende, das generelle Vertrauen in die Obrigkeit zerstört worden sei, was zu den neuen charismatischen Vertrauensobjekten Hindenburg und später Hitler geführt habe. Man könne somit fragen, ob „Menschen, Frauen wie Männer, etwas ‚wissen‘, was sie 1914 noch nicht ‚gewußt‘ haben“, – nämlich das Vertrauen in die Hierarchien und deren Möglichkeiten, Auswege aus dem Krieg zu finden, seither anders behandelten.

Bei einem fast anderthalb Kilogramm schweren Buch ist es unmöglich, den Reichtum der Aspekte, Fragestellungen und Thesen mehr als nur andeutungsweise zu entfalten. Nicht alle sind so weitreichend wie die genannten. Oft geht es auch nur um Bestandsaufnahmen, Forschungsüberblicke, mit denen erstmals zu beiden Kriegen gleiche Sachverhalte abgewogen werden. In insgesamt sechs Abschnitten – jeder wird von einem hervorragend ausgewiesenen Sachkenner einleitend zusammengefasst – finden sich jeweils etwa fünf Beiträge. Das reicht von den Kriegen neuen Typus' über das Führungs-

denken und die technologische Entwicklung in Deutschland, über die Welt der Soldaten in der militärischen Gesellschaft und die kollektive Erfahrung der Heimat in der ‚zivilen‘ Gesellschaft (hier findet auch Ute Daniel Platz), bis zum Verhältnis von Besatzern und Besetzten unter der Besatzungsherrschaft sowie schließlich zu den Erinnerungskulturen der Nachkriegszeiten. Einige Stichworte sollen dazu genügen: Kriegsgefangene (*Rüdiger Overmans*), Militärjustiz (*Christoph Jahr*), Kriegsvölkerrecht (*Gerd Hankel*), die herkömmlichen Ebene, bei der Streitkräfte nach Heer – hier aber primär im Hinblick auf die operative Taktik – (*Gerhard P. Groß*), Luftstreitkräften (*Sönke Neitzel*) und strategische Optionen der Marine (*Werner Rahn*) untersucht werden. Ergänzt wird dieser Abschnitt „Deutsches Führungsdenken und technologische Entwicklung in den Weltkriegen“ zu den Teilstreitkräften durch Beiträge über Ingenieure und Luftkrieg (*Hans-Joachim Braun*) sowie U-Bootbau und Strategie (*Niestlé*).

Am konventionellsten gearbeitet sind die Länderabschnitte über Besatzungsgebiete und -strategien in beiden Weltkriegen. Aber welche Detailkenntnisse und damit auch recht unterschiedlichen diachronen Erfahrungen finden sich hier nicht gebündelt, wenn etwa Weißrussland (*Bernhard Chiari*) ins Blickfeld gerät. Am stärksten einem bereits etablierten Forschungsgebiet widmen sich die Beiträge über Erinnerungskulturen, wo etwa *Jörg Echternkamp* höchst spannend die Rolle des Ersten Weltkrieges im Vergangenheitshorizont der Deutschen in beiden Staaten zwischen 1945 und 1960 analysiert: „Zwischen Selbstverteidigung und Friedenskampf“. Und dann finden sich auch lezenswerte Fallstudien – etwa von *Kerstin von Lingen* über die Rolle, welche Feldmarschall Kesselring und der Kriegsverbrecherprozess gegen ihn in Italien und vor allem Deutschland nach 1945 spielten – da blitzt die Wirkungsweise der oben angesprochenen Exkulpierungsstrategien anschaulich auf.

Zu erwähnen ist ferner ein abschließender siebter Teil, der mit „Methodenwerkstatt“ nur unvollkommen umschrieben ist. Hier werden nicht nur in üblicher Weise – erneut vom Ansatz, nicht vom Ertrag her – Literatur, Musik, Biographien von Generalen und Filme (des Ersten Weltkrieges) behandelt, sondern hier stellt *Benjamin Ziemann*, anknüpfend an Überlegungen Michael Geyers, auch die „Vergesellschaftung der Gewalt“ als ein mögliches zentrales Thema künftiger Kriegsgeschichte in den Vordergrund. Gewalt ist für ihn Tötungs-Gewalt und führt zum Postulat einer Militärgeschichte, „die sich als historische Soziologie organisierter Gewalt versteht“. Damit stellt er eine ganze Reihe anderer, empiriegesättigter und vergleichsweise konventioneller Studien des Bandes in Frage. Genau hierin liegen aber Chancen nicht nur einer erneuerten Militär- sondern auch Friedensgeschichte⁴. Darin liegt ein be-

⁴ Perspektiven der Historischen Friedensforschung, hg. von Benjamin Ziemann, Essen 2002 (= Frieden und Krieg. Beiträge zur Historischen Friedensforschung,

trächtliches Potenzial, welches mit einer erneuerten und zugleich vergleichenden Weltkriegsgeschichte erschlossen werden kann und sollte.

Natürlich hat der Band auch Grenzen. Immer ist das deutsche Beispiel angesprochen, nur gelegentlich wird der öfter geforderte Vergleich mit anderen Staaten und Gesellschaften wirklich eingelöst. Dies entspricht aber durchaus dem Stand der Forschung nach mehreren Generationen. Ebenso wird die Einheit einer – wie auch immer zu benennenden – „Epoche“ mal angegangen, mal nicht. Teils steht der eine oder der andere Krieg im Vordergrund, erfreulich oft ist es auch die Zeit zwischen den Kriegen. Und schließlich ist gerade die Erinnerungskultur eine Angelegenheit, die sich weit in die Zeit nach 1945 erstreckt und hier mit den Erfahrungen des Kalten Krieges – den man wohl besser „Ost-West-Konflikt“ nennen sollte – interferiert. Doch das wird in diesem Band kaum thematisiert.

Das Militärgeschichtliche Forschungsamt ist zu beglückwünschen, wenn es sich so weit der allgemeinen Forschung annimmt und diese in Zukunft zu bündeln verspricht. Dies wäre ein schönes Vermächtnis des scheidenden Leitenden Historikers *Hans-Erich Volkmann*, der einen auch persönlich gehaltenen Schlussbeitrag beisteuert. Zu diesem Ziel ist noch viel an empirischer Arbeit und methodischer Reflexion zu leisten, welche in vielen Aspekten zugleich Friedensforschung sein kann – wenn und so weit es die Bedingungen für eine Verarbeitung von Krieg nutzbar macht. Für die Rezeption über den engeren Zirkel der Fachwissenschaftler hinaus allerdings gilt: Es müssen nicht immer Backsteine als Bücher sein.

Jost Dülffer, Universität Köln

Bd. 1); vgl. *Was ist Militärgeschichte?*, hg. von Thomas Kühne / Benjamin Ziemann, Paderborn 2000.